

Veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt (OBABI) Nr. 26/2006 vom 29.12.2006, S. 259f.:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14)
Kapitel B II „Siedlungswesen – Ausnahmen von den Nutzungskriterien im
Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck in der Großen
Kreisstadt Fürstenfeldbruck“ (Zwanzigste Änderung)

Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006

Anlage: Karte Zu „Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck“ Tektur 1 i. M. 1:50.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Zwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Zwanzigste Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband München (80336 München, Uhlandstraße 5) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 14. Dezember 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München
(Zwanzigste Änderung) vom 25. Oktober 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende

Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die 16. Änderung des Regionalplans vom 25. Oktober 2006, OBABl. 2006, S. 255) wird wie folgt geändert:

Kapitel B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Das Ziel B II 6.3.1 **Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck** wird im Absatz „In der Stadt **Fürstenfeldbruck** in den Gebieten“ um zwei folgende Tirsätze ergänzt:

„– Puch-Nord (Abrundung der vorhandenen Bebauung im Bereich Langbehnstraße und Lindacherweg Richtung B 2 um ca. 1,8 ha abzüglich der erforderlichen Abstandsfläche zur B 2)

– Puch-Zur Kaisersäule (südliche Abrundung der Bebauung an der Bruckerstraße östlich Einmündung Edignaweg um ca. 1,1 ha)“

Die Karte 2u Siedlung und Versorgung „Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck“ Tektur 1 erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 25. Oktober 2006
Regionaler Planungsverband München

Hager
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender